



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngroße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngroße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.sw-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht (siehe Kundeninformation) ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse DN 50 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht vom Kunden veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 m³ / Qn 10 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern DN 50 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch den Anschlussnehmer zusätzlich veranlasste Plombierung hat der Anschlussnehmer eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung bis zur Größe Q3/16 m ³ / Qn 10	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab DN 50 und größer	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt vierteljährliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kundenselbstablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine vom Anschlussnehmer ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Der Mieter hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.07.2016

1. Wasserpreis pro cbm

Wasserpreis = 1,68 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4 m ³ / Qn 2,5	=	5,53 € je Monat
Q3/10 m ³ / Qn 6	=	14,24 € je Monat
Q3/16 m ³ / Qn 10 und DN 50	=	35,62 € je Monat
DN 80	=	89,05 € je Monat
DN 100	=	133,58 € je Monat
Verbundzähler DN 80 und größer	=	133,58 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrmiete

Für die Anmietung eines Standrohres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsgebühr und der Wasserverbrauchskosten (Ziff. 1.) zurückgezahlt.

Nutzungsgebühr Hydrantenstandrohr 3,52 € je Tag

5. Trinkwasseranschluss

Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 2,5 = 1.826,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Pauschale für einen Trinkwasseranschluss bis zu einer Länge von 12,0 m mit einem Wasserzähler Qn 6 oder Qn 10 = 2.140,00 € zzgl. Kosten eines Wasserzählerschachtes
- Jeder weitere Meter über 12 m Länge wird mit 58,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.